

4, b, Fische, ab 1.1.09

Weiterbildungsbeginn ab 1.1.2009

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Fachtierarzt für Fische

I. Aufgabenbereich

1. Beratung und Betreuung von Nutzfischbeständen (Aquakultur)
2. Vorbeuge und Behandlung von Krankheiten, Erstellung von Behandlungsplänen
3. Beratung bei Fischsterben
4. Tierschutz bei Fischen

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A) 1.** Tätigkeit an einschlägigen Instituten der veterinärmedizinischen Bildungsstätten oder Fischgesundheitsdiensten 4 Jahre
- oder**
- 2.** Tätigkeit wie oben 2 Jahre
- und**
- Tätigkeit an Instituten für Mikrobiologie, Parasitologie oder Pathologie mit einschlägigem Aufgabenbereich sowie an Fischereiforschungsinstituten des In- und Auslandes oder bei einem niedergelassenen Fachtierarzt für Fische 2 Jahre
- B) Nachweis der Teilnahme an einschlägigen ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 160 Stunden**
- C) Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.**

IV. Wissensstoff

1. Fischkunde, insbesondere Anatomie und Physiologie
2. Aquatische Umwelt, insbesondere Teichwirtschaft (Aquakultur)
3. Gewässerbewirtschaftung, Gewässerschutz, Wasseranalytik
4. Diagnose von Fischkrankheiten
5. Prophylaxe und Therapie einschließlich Management einer Anlage
6. Tierschutz
7. Tierversuche mit Fischen

4, b, Fische, ab 1.1.09

Weiterbildungsbeginn ab 1.1.2009

V. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Heilberufe-Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. Einschlägigen Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten
2. Fischgesundheitsdienste
3. Instituten für Mikrobiologie, Parasitologie oder Pathologie mit einschlägigem Aufgabenbereich
4. Fischereiforschungsinstitute
5. Praxis eines Fachtierarztes für Fische
6. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechendem Aufgabengebiet

VI. Übergangsbestimmungen

Eine vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.